

24.09.98

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
– Sexueller Mißbrauch von Kindern –
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 9 der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 176 a Abs. 1 und 3 StGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 176 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "nicht unter einem Jahr" durch die Wörter "nicht unter zwei Jahren" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren."

Als Folge

- 1. ist im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

Ausgeliefert am 24. SEP. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn

Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844

ISSN 0720-2946

"Weiterhin ist dem erhöhten Unrechtsgehalt der in § 176 a Abs. 1 umschriebenen Verhaltensweisen durch eine Anhebung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Rechnung zu tragen."

2. ist in der Begründung in Abschnitt "II. Zu den einzelnen Vorschriften" die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

- a) "Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 176 a Abs. 1 StGB)

Die in § 176 a Abs. 1 und 3 in der Fassung des Sechsten Strafrechtsreformgesetzes festgelegte Mindeststrafe für den Qualifikationstatbestand des sexuellen Mißbrauchs trägt dem Unrechtsgehalt, wie er in den Qualifikationsmerkmalen umschrieben ist, nicht hinreichend Rechnung. Der Entwurf greift insoweit den Vorschlag des Bundesrates, in § 176 a Abs. 1 eine Mindeststrafe von zwei Jahren und für minder schwere Fälle eine Mindeststrafe von einem Jahr vorzusehen, auf (BR-Drucksache 164/97 - Beschluß -).

- b) "Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 176 a Abs. 3 StGB)

Die Anhebung des Strafrahmens für minder schwere Fälle in § 176 a Abs. 3 StGB stellt eine Folgeänderung zu der Erhöhung der Mindeststrafe des § 176 a Abs. 1 StGB dar."

Begründung (für für das Plenum)

Als Folge der Kennzeichnung der Grundfälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr ist es nicht angezeigt, den Qualifikationstatbestand des § 176 a Abs. 1, der Fälle umschreibt, die gegenüber dem Grundtatbestand einen erheblich erhöhten Unrechtsgehalt aufweisen, zu streichen. Diesem erhöhten Unrechtsgehalt gegenüber dem Grundtatbestand sollte dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Sechsten Strafrechtsreformgesetz entsprochen wird.